

Eitorf, den 18.03.2021

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Markus Stricker

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Betriebsausschuss	26.04.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	03.05.2021

**Tagesordnungspunkt:**

**3. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010**

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte 3. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010 zu beschließen.

**Begründung:**

Die Abwasserbeseitigungssatzung ist wegen rechtlicher Änderungen anzupassen bzw. in redaktioneller Hinsicht zu aktualisieren. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat seine Mustersatzung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtssituation angepasst. An dieser orientiert sich die beigefügte Satzungsänderung.

Am 13.08.2020 ist die Änderung der Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen NRW (SüwVO Abw NRW) in Kraft getreten. Bezogen auf die Regelungen zur Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) haben sich Änderungen ergeben. Es sind die §§ 13 (Ausführung von Anschlussleitung) und 15 (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung textlich anzupassen.

**I. Ausführungen von Anschlussleitungen (§ 13)**

Die Vorgabe für den Grundstückseigentümer, bei Neuerrichtung oder Veränderung einer Anschlussleitung einen geeigneten Kontrollschacht **nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik** (Verweis auf § 60 WHG) einzubauen, geht auf eine Klarstellung in der überarbeiteten Muster-Abwasserbeseitigungssatzung des Städte- und Gemeindebundes zurück.

**II. Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 15)**

Wesentliche Neuerung der SüwVO Abw NRW 2020 im Hinblick auf die Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen ist die Anpassung von § 8 (Überwachungsumfang). Die Regelung wurde insbesondere dahingehend geändert, dass die fristgebundene Pflicht zur Durchführung einer

Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) nun auch **in Wasserschutzgebieten** für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, abgeschafft wurde. Daraus ergibt sich zwar für die Grundstückseigentümer der Gemeinde Eitorf keine unmittelbare Folge, da die Dichtheitsprüfung für die o.a. privaten Abwasserleitungen **außerhalb von Wasserschutzgebieten** bereits zuvor schon nicht mehr verpflichtend durchzuführen war. Gleichwohl sind Verweise auf Paragraphen der geänderten SÜwVO Abw NRW in der aktuellen Abwasserbeseitigungssatzung anzupassen. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen und Klarstellungen aus der überarbeiteten Mustersatzung übernommen.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass sämtliche private Abwasserleitungen weiterhin gemäß den §§ 60, 61 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden müssen. Der geänderte § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 regelt nunmehr, dass - unabhängig von einer Lage in einem Wasserschutzgebiet – bei privaten Abwasserleitungen nach deren **Errichtung oder wesentlichen Änderung** unverzüglich eine Zustands- und Funktionsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen ist.

Unberührt durch die Änderungen in der SÜwVO Abw NRW bleibt auch die Verpflichtung (auch außerhalb von Wasserschutzgebieten) zur Prüfung von Abwasserleitungen, die industrielles oder gewerbliches Schmutzwasser führen, wenn der Abwasserproduzent den Anhängen 2 bis 57 der Bundes-Abwasserverordnung zuzuordnen ist.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 eine Synopse der Alt- und der Neufassung dieser Verwaltungsvorlage beigefügt. Anlage 2 umfasst die eigentliche 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010.

Anlage(n)
-----------

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: 3. Änderungssatzung